

Entscheidung
des Beschwerdeausschusses 2
in der Beschwerdesache 0861/24/2-BA

Beschwerdeführer:

Beschwerdegegner:

Ergebnis: **Beschwerde unbegründet, Ziffern 2, 8, 13**

Datum des Beschlusses: **03.12.2024**

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Eine Tageszeitung veröffentlicht online am 06.09.2024 einen Artikel unter der Überschrift „Lotto-Laden am Regensburger Fischmarkt ist seit Wochen zu – wegen eines Messermordes?“ Der Beitrag informiert über einen Lotto-Laden mit Paket-Shop, der unvermittelt geschlossen wurde. Die Redaktion hat dazu recherchiert und berichtet, dass durch die Stadt das Gerücht geisterte, dass der Inhaber des Geschäftes wegen des Verdachts, ein Tötungsdelikt begangen zu haben, in Haft sitzt. Zwei Anwohner werden entsprechend zitiert. Einer davon teilt mit, dass er gehört habe, dass in dem Laden 200 nicht ausgelieferte Pakete lägen, deren Weiterleitung sich verzögere, da die Ermittlungsbehörden die Geschäftsräume noch nicht freigegeben hätten. Die Zeitung teilt mit, dass die zuständige Staatsanwaltschaft bestätigt habe, dass der Täter aus dem Raum Regensburg komme. Auch ein Vertreter der Stadt kommt zu Wort und erläutert, dass in dem Laden wohl eine Vielzahl von Paketen liege, die von örtlichen Gewerbetreibenden stammten. Selbst die Post habe darauf wenig Zugriff. Weiterhin werden in dem Artikel negative Kundenkommentare über den Inhaber des Ladens veröffentlicht. Am Schluss heißt es, dass viel darauf hindeute, dass die Schließung des Ladens mit einem brutalen Verbrechen im fränkischen Schwabach zusammenhänge, bei dem ein Mann getötet und eine Frau verletzt worden sei. Die Recherchen der Zeitung legten nahe, dass der Festgenommene der Betreiber des Lotto-Ladens sei.

II. Nach Ansicht der Beschwerdeführerin wird der Ladeninhaber als Verdächtiger bzw. Täter dargestellt und identifizierbar. Die Quellen dafür seien Privatpersonen, die Vermutungen äußerten. Durch die negativen Kundenkommentare werde es als möglich dargestellt, dass der Inhaber der Festgenommene bzw. der Täter sei.

III. Die Chefredakteurin teilt mit, dass man sich noch einmal intensiv mit der Berichterstattung auseinandergesetzt habe. Man sehe den Beitrag über die geschlossene Paketannahmestelle und die Hintergründe zum damaligen Zeitpunkt weiterhin als gerechtfertigt an - und letztlich auch im Einklang mit dem Pressekodex. Dort heiße es zum Schutz der Persönlichkeit:

„Die Presse achtet das Privatleben des Menschen und seine informationelle Selbstbestimmung. Ist aber sein Verhalten von öffentlichem Interesse, so kann es in der Presse erörtert werden.“

Man habe hier ein berechtigtes öffentliches Interesse gesehen, nicht nur weil es sich um eine Tat in aller Öffentlichkeit gehandelt habe. Grund der Berichterstattung sei für die Zeitung vielmehr die unangekündigte Schließung eines stark frequentierten Ladens gewesen, in dem sich 200 Pakete mit beträchtlichem Wert befunden hätten, die wochenlang auf Abholung oder Auslieferung warteten. Dadurch seien Gewerbetreibende geschädigt und die Geduld von Privatkunden strapaziert worden. Gerüchte über einen Zusammenhang mit einer Straftat seien im Umlauf gewesen. Der Autor des Beitrages sage dazu:

„Ich bin Lokaljournalist mit Leib und Seele. Meine Aufgabe ist es, das Geschehen in Regensburg aus allen Blickwinkeln zu beleuchten. Dazu gehört es auch, Gerüchten auf den Grund zu gehen. Wenn wir diesen nicht nachgingen, hätten wir unseren Beruf verfehlt.“

Man habe natürlich die Frage der zwangsläufigen Identifizierbarkeit in der Redaktion diskutiert, sich aufgrund der Betroffenheit Dutzender Menschen und Geschäftsleute aber für eine Berichterstattung entschieden. Natürlich ohne Namensnennung oder anderweitiger Details zur Identität und unter Wahrung der Unschuldsvermutung. Das habe man, wie in der Kriminalberichterstattung üblich, textlich durch Soll- Formulierungen oder einem Fragezeichen in der Überschrift ausgedrückt. Dazu nur ein Beispiel:

„Viel deutet darauf hin, dass die Schließung des Lotto-Ladens am Fischmarkt mit dem brutalen Verbrechen im fränkischen Schwabach zusammenhängt. Dort soll ein 59-Jähriger am 19. August einen 42-Jährigen getötet haben.“

Besonders zurückweisen möchten man jedoch den Vorwurf der mangelnden Sorgfalt. Tatsächlich hätten zwei Redakteure sehr umfangreich dazu recherchiert. Man habe den Artikel erst veröffentlicht, als man sich sicher gewesen sei, dass der Besitzer des Lotto-Ladens tatsächlich der Tatverdächtige im Schwabacher Fall ist.

Damit der Beschwerdeausschuss einen Eindruck davon bekomme, habe ein Redakteur die Recherche einmal nachgezeichnet:

„Den ersten Hinweis erhielten wir vom Betreiber des Dackelmuseums, einem in Regensburg bekannten Unternehmer, der durch die unangekündigte Schließung des Ladens geschäftlichen Schaden erlitten hat. Eine weitere Nachfrage ging an den „Altstadtkümmerer“, einen in der interessierten Öffentlichkeit bekannten Bediensteten der Stadt Regensburg. In seiner schriftlichen Antwort führt er aus, sich nicht zu „Gerüchten“ über einen Zusammenhang mit einem Verbrechen zu äußern – im vorangegangenen Telefonat hatte er diesen aber nicht verneint und sogar mit dem Hinweis bekräftigt, dass sich das zeitnahe Öffnen des Ladens wegen laufender Ermittlungen schwierig gestalte. Quasi die identische Information erhielten wir von der Pressestelle der Deutschen Post.“

Die Aussage „Der macht nicht mehr auf. Der Inhaber sitzt nämlich im Gefängnis. Weil er jemanden umgebracht hat, mit einem Messer“ stammt von einer Mitarbeiterin des im Nachbarladen untergebrachten Imbiss-Ladenlokals. Diese Aussage äußerte sie gegenüber jedem, der sich nach dem Lotto-Laden erkundigte, wie unsere Vor-Ort-Recherche ergab.

Parallel dazu lief eine Anfrage bei der Staatsanwaltschaft Regensburg. Da sich am gleichen Wochenende der unangekündigten Schließung des Ladens auch eine Bluttat in Regenstauf ereignet hatte und der Hinweisgeber vom Dackelmuseum den Ort des Verbrechens mit „bei Schwandorf“ benannt hatte, gingen wir zunächst hier von einem Zusammenhang aus (Regenstauf liegt von Regensburg aus gesehen in Richtung Schwandorf). Nachdem die Staatsanwaltschaft diesen Zusammenhang verneint hatte, durchforstete ich die damaligen Kriminalpolizeiberichte aller Regierungsbezirke und stieß auf die Bluttat in Schwabach. Weil Beschreibung und Datum der Tat den Angaben des Hinweisgebers exakt entsprachen, lag der Verdacht nahe, dass dieser lediglich Schwandorf und Schwabach verwechselt hatte. Dieser Verdacht erhärtete sich, als ein Kollege die Social-Media-Profile des Ladenbesitzers sichtete und binnen kurzer Zeit entdeckte, dass sich dieser und die beiden Opfer gut kannten und er bis vor wenigen Jahren auch in Schwabach einen Lotto-Laden mit Paketshop geführt hatte.

Der wahrscheinliche Zusammenhang zwischen Bluttat in Schwabach und Ladenschließung in Regensburg ergab sich zudem durch die Bestätigung der Staatsanwalt Nürnberg-Fürth, dass der Tatverdächtige aus dem Raum Regensburg komme.

Nicht unerwähnt bleiben soll schließlich, dass sich auch eine andere Tageszeitung in ihrer zwei Tage später erfolgten Berichterstattung zum Thema auf eine ganz ähnliche Indizienkette stützte. Die Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth hat uns in einem Telefonat übrigens den Hinweis gegeben, dass die Kollegen dieser Zeitung kurz zuvor mit genau den gleichen Fragen vorstellig geworden waren."

Letztendlich habe man durch die Kontakte zu Ermittlungsbehörden ebenfalls die Bestätigung gehabt, wenn auch nicht in einem offiziellen, zitierfähigen Statement, so die Chefredakteurin. Aber das sei nicht unüblich bei journalistischen Recherchen in Kriminalfällen. Man habe im Laufe der Recherche außerdem Kontakt zum Verteidiger des Tatverdächtigen im Schwabacher Fall gehabt.

Am Ende, so die Chefredakteurin, würde ihnen außerdem vorgeworfen, dass sie die Tat durch das Zitieren von Online-Bewertungen des Ladens „vorstellbarer“ gemacht hätten. Das sehe man so nicht. Es gehe vordergründig um die unangekündigte Schließung eines bekannten Ladens in prominenter Lage. Der Hinweis auf die Bewertungen solle – wie im Artikel geschrieben – verdeutlichen, dass viele Kunden auch mit dem geöffneten Laden bereits alles andere als zufrieden gewesen seien. Man könne aber hier nachvollziehen, dass dieser Absatz mit den negativen Bewertungen angesichts der Schwere der vorgeworfenen Tat anders verstanden werden könne, als von der Redaktion beabsichtigt. Das täte ihnen leid.

Obwohl man die Berichterstattung im Großen und Ganzen weiterhin für gerechtfertigt erachte, habe man sich entschieden, den Artikel offline zu nehmen. Der Grund dafür sei vor allem der unglückliche Absatz mit den Shop-Bewertungen. Der Anlass der Berichterstattung sei außerdem seit Wochen abgeschlossen. Der Laden sei geöffnet und die Pakete ausgeliefert worden.

B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses

Der Beschwerdeausschuss erkennt in der Veröffentlichung keine Verletzung presseethischer Grundsätze. Die Mehrheit der Mitglieder ist nach der Stellungnahme der Auffassung, dass die Redaktion die Situation ausführlich recherchiert und auf presseethisch nicht zu beanstandende Art und Weise dargestellt hat. Grundsätzlich ist der Beitrag von einem begründeten öffentlichen Interesse in der Stadt gedeckt, sodass nicht zu beanstanden ist, dass die Redaktion den Vorgang aufgegriffen und die Leser darüber informiert hat. Dabei hat sie alle ihr zur Verfügung stehenden Quellen herangezogen und deren Aussagen korrekt wiedergegeben. Der Name des Ladeninhabers wurde nicht veröffentlicht, sodass dieser nicht über einen bestimmten Personenkreis hinaus, der ohnehin bereits über den Vorfall zumindest teilweise informiert war, identifizierbar wird. Sein Persönlichkeitsschutz wurde daher nicht verletzt. Auch eine Vorverurteilung ist nicht erkennbar, da nicht der Eindruck entsteht, als stünde es fest, dass er die Tat begangen hat. Die Berichterstattung ist daher nicht zu beanstanden.

C. Ergebnis

Insgesamt liegt damit kein Verstoß gegen die publizistischen Grundsätze des Deutschen Presserats vor, so dass der Beschwerdeausschuss die Beschwerde für unbegründet erklärt.

Die Entscheidung ergeht mit 4 Ja- und 2 Nein-Stimmen.

Ziffer 2 – Sorgfalt

Recherche ist unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen.

Symbolfotos müssen als solche kenntlich sein oder erkennbar gemacht werden.

Ziffer 8 – Schutz der Persönlichkeit

Die Presse achtet das Privatleben des Menschen und seine informationelle Selbstbestimmung. Ist aber sein Verhalten von öffentlichem Interesse, so kann es in der Presse erörtert werden. Bei einer identifizierenden Berichterstattung muss das Informationsinteresse der Öffentlichkeit die schutzwürdigen Interessen von Betroffenen überwiegen; bloße Sensationsinteressen rechtfertigen keine identifizierende Berichterstattung. Soweit eine Anonymisierung geboten ist, muss sie wirksam sein.

Die Presse gewährleistet den redaktionellen Datenschutz.

Ziffer 13 – Unschuldsvermutung

Die Berichterstattung über Ermittlungsverfahren, Strafverfahren und sonstige förmliche Verfahren muss frei von Vorurteilen erfolgen. Der Grundsatz der Unschuldsvermutung gilt auch für die Presse.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter <https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>

Deutscher Presserat Postfach 12 10 30 10599 Berlin

Fon: 030/367007-0 Fax: 030/367007-20 E-Mail: info@presserat.de www.presserat.de

